

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)² und Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)³,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁴ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug, die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (nachfolgend: Konkordat)⁵ sowie weitere interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Direktion

¹Die Direktion:

1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;

2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;
3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB² erteilen.

²Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–5 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 5 *Aufgehoben*

Art. 6 **Amt**

¹Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

²Es ist insbesondere zuständig für:

1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;
2. die Bewährungshilfe;
3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB²;
4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG³ und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG³ sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG³, sofern das Amt damit beauftragt wird;
5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG³ und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG³.

³Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO)⁶ beauftragt werden.

Art. 6a **Jugendanwältin, Jugendanwalt**

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ist als Strafvollzugsbehörde für den Straf- und Schutzmassnahmenvollzug an Jugendlichen zuständig.

Art. 7 *Aufgehoben*

III. VOLLZUGSVERFAHREN**Art. 8a Datenbearbeitung**

¹ Die Strafvollzugsbehörde und andere mit der Erfüllung dieses Gesetzes betrauten Personen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Bekanntgabe dieser Daten richtet sich nach Art. 9 und 9a.

Art. 9 Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bei anderen Behörden und Amtsstellen einfordern.

² Weist eine andere Behörde oder Amtsstelle nach, dass sie für eine gesetzlich vorgesehene Aufgabenerfüllung Informationen über eine verurteilte oder eingewiesene Person benötigt, kann die Strafvollzugsbehörde ihr diese erteilen.

Art. 9a Datenübermittlung an Fachpersonen

Fachpersonen, die mit der Begutachtung oder mit Vollzugsaufgaben über eine verurteilte oder sich im vorzeitigen Vollzug befindliche Person betraut sind, dürfen in Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist.

Art. 9b Risikoorientierter Sanktionenvollzug

¹ Der Vollzug der Sanktionen nach dem Prozess des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs⁷ erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

² Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Regelungen des Kantons, welcher das Fallführungssystem betreibt.

Art. 9c Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörde.

²Im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug benötigt die Strafvollzugsbehörde für Vollzugslockerungen und -entlassungen die Zustimmung der Verfahrensleitung.

Art. 10 Polizeiliche Zuführung

Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde keine Folge leistet.

Art. 11 Sicherungsmassnahmen

¹Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs die nötigen Massnahmen.

²Sie kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen anordnen.

³Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11a Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹Die Strafvollzugsbehörde kann zur Fahndung nach einer verurteilten Person gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)⁸ eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.

²Zur Durchführung kann die Polizei zugezogen werden.

³Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Art. 12a Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz

¹Die Strafvollzugsbehörde kann Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz durchführen.

²Das Gespräch über die Vollzugsüberprüfung wird in Ton und Bild festgehalten.

IV. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AN ERWACHSENEN**Art. 15 Abs. 4 und 5 3. Aufschub**

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin einen Aufschub des Vollzugs gewähren. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird in der Regel kein Aufschub gewährt.

² Die Gesuche sind spätestens bis 14 Tage vor dem festgesetzten Straf- oder Massnahmeantritt bei der Strafvollzugsbehörde einzureichen.

³ Mit dem Vollzugaufschub können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Der Vollzugaufschub wird bei missbräuchlicher Anrufung, bei Wegfall von Bedingungen oder bei Nichteinhalten von Auflagen widerrufen.

⁵ Wird im schriftlichen Gesuch eine Hafterstehungsunfähigkeit geltend gemacht, kann die Strafvollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Fachperson prüfen lassen und den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts aufschieben.

Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen

Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefangenschaft, der gemeinnützigen Arbeit oder der elektronischen Überwachung bei Missbrauch, Nichteinhalten von Auflagen oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.

Art. 18 Abs. 3 Urlaub

¹ Die Strafvollzugsbehörde gewährt im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB² und der Richtlinien des Konkordates⁵ Urlaub.

² Sie kann diese Befugnis im Einzelfall an die Anstaltsleitung abtreten.

³ *Aufgehoben*

Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung

Die Direktion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus:

1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB²;
2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB².

Art. 21 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

¹ Die Strafvollzugsbehörde vollzieht die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff. StGB².

²Zur Durchsetzung eines solchen Verbots können im Rahmen der Amtshilfe andere Behörden und Polizeiorgane zugezogen werden.

³Die Strafvollzugsbehörde entscheidet über den Einsatz technischer Geräte zur Überwachung der Einhaltung der Verbote.

⁴Das Gericht, das ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet hat, entscheidet gemäss Art. 67c Abs. 4–6 StGB² über dessen inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung.

VI. UNTERSTÜTZUNG

Art. 23 *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1 **Einzelfallhilfe**

¹Das Amt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 6 Abs. 2 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.

²Die Einzelfallhilfe ist so zu bemessen, dass diese Personen umgehend und wirksam im Sinne einer Soforthilfe unterstützt werden können; Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Abs. 1 **Kostentragung** **1. Vollzugskosten**

¹Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB² und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁹ die Vollzugskosten. Die betroffene Person hat sich an diesen zu beteiligen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung rechtfertigen und soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

²Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB² und 45 Abs. 5 und 6 JStPO⁹ über die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten sowie der Eltern von Jugendlichen an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

³Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

II.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 104a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

¹Die Instanz, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen sie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:

1. sich dem Vollzug entziehen könnte; oder
2. erneut eine schwere Straftat begehen könnte.

²Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO⁶ ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO⁶.

Art. 104b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

¹Die Verfahrensleitung des für den nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Art. 104a Abs. 1 festnehmen lassen.

²Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO⁶ ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO⁶.

³Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 227 StPO⁶.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 230–233 StPO⁶ sinngemäss.

III.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2019,

² SR 311.0

³ SR 311.1

⁴ NG 273.3

⁵ NG 273.1

⁶ SR 312.0

⁷ vgl. Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innenschweizer Kantone über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 25. November 2016 (SSED 7^{bis}.0), abrufbar unter www.konkordate.ch.

⁸ SR 780.1

⁹ SR 312.1

¹⁰ NG 261.1